Anja Massenberg

SCHUTZ DES VERMÖGENS BEI UNSERIÖSEN ANBIETERN DES LEBENSHILFEMARKTS UND EXTREMEN WELTANSCHAULICH GEPRÄGTEN ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNISSEN

Einleitung und Ausgangslage

In der Beratungspraxis treten im Wesentlichen zwei Fallgruppen auf. Zum einen nehmen Personen sogenannte Lebenshilfeangebote in Anspruch, häufig aus den Bereichen Esoterik oder Coaching. Nach einiger Zeit stellen sie fest, dass das Angebot nicht den erwarteten Nutzen hat, und prüfen, ob sie sich vom Vertrag lösen oder bereits gezahlte Beträge zurückverlangen können.

Zum anderen betrifft die Beratung Personen, die bereits über längere Zeit in eine Gruppe eingebunden sind und dort Abhängigkeitsstrukturen entwickelt haben. In solchen Konstellationen kann es vorkommen, dass Ersparnisse übertragen, Immobilien veräußert, Gruppenprojekte finanziert oder Schenkungen weltanschaulich beziehungsweise spirituell begründet werden. Teilweise werden erhebliche Vermögenswerte zugewendet oder eine spirituelle Leitung, eine Gruppe beziehungsweise deren Rechtsträger erbrechtlich begünstigt.

Nach einer Trennung von der Gruppe stellt sich für Betroffene häufig die Frage, ob Schenkungen oder sonstige Vermögensübertragungen rückgängig gemacht werden können. Angehörige suchen Beratung insbesondere dann, wenn eine nahestehende Person beabsichtigt, einer Gemeinschaft wesentliche Vermögenswerte zuzuwenden oder diese erbrechtlich zu begünstigen. Der folgende Beitrag behandelt die deutsche Rechtslage mit Schwerpunkt auf dem Zivilrecht und stellt dar, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Rückforderung oder Abwehr solcher Vermögensverschiebungen in Betracht kommen.

Zur Orientierung folgt der Beitrag einem stufenweisen Aufbau: Zunächst werden die zivilrechtlichen Grundbegriffe und zentralen Anspruchsgrundlagen eingeordnet. Anschließend werden typische Fallgruppen bei esoterischen Dienstleistungen und hochpreisigen Coachingverträgen dargestellt. Darauf aufbauend behandelt der Beitrag nachteilige Vermögensverfügungen, erbrechtliche Einflussnahmen und abschließend die strafrechtlichen Grenzen sowie rechtspolitische Fragen.

Geschäftsfähigkeit, Sittenwidrigkeit und rechtliche Ansatzpunkte

In der Beratung wird häufig vorgetragen, eine betroffene Person befinde sich unter erheblichem Einfluss eines Anbieters, zahle hohe Beträge, wirke fremdgesteuert und habe sich persönlich stark verändert. Rechtlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Geschäftsfähigkeit eng definiert ist. Volljährige Personen sind grundsätzlich voll geschäftsfähig, sofern nicht eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegt, etwa eine fortgeschrittene Demenz, eine wahnhafte Erkrankung oder eine suchtmittelbedingte hirnorganische Schädigung, durch die eine freie Willensbildung beeinträchtigt ist. Starke Beeinflussung, eine belastete Lebenssituation oder wirtschaftlich unvernünftige Entscheidungen genügen hierfür regelmäßig nicht. Verträge und Willenserklärungen sind daher zunächst wirksam und bindend.

Die maßgebliche Frage lautet daher, ob und unter welchen Voraussetzungen das Zivilrecht Personen schützt, die sich in einer geschwächten Lage befinden und erhebliche Zahlungen leisten oder Vermögenswerte übertragen. Zentrale Anknüpfungspunkte sind die Vorschriften zur Sittenwidrigkeit, insbesondere § 138 BGB, sowie der Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB. Nach der Rechtsprechung ist ein Verhalten sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Erforderlich ist stets eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Zu prüfen sind insbesondere die Lebenssituation der betroffenen Person, etwa Krankheit, Krise, Trauer, besondere Leichtgläubigkeit oder Abhängigkeit, sowie die Rolle der Anbieterin, des Beraters oder der begünstigten Person. Von Bedeutung ist ferner, ob Vertrauen ausgenutzt oder Druck aufgebaut wurde.

Wird ein Rechtsgeschäft als sittenwidrig bewertet, hat dies erhebliche Rechtsfolgen. Der Vertrag ist nichtig; eine Zahlungspflicht besteht nicht. Bereits geleistete Zahlungen können grundsätzlich zurückverlangt werden. Auch ein Schadensersatzanspruch kann auf Rückzahlung des Geleisteten gerichtet sein.

© Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V., München
c/o Udo Schuster, Birkenstraße 9, 91575 Windsbach
(V.i.S.d.P. Willi Röder 1. Vorsitzender)

Esoterische Dienstleistungen und Coachingverträge

Bei esoterischen Dienstleistungen und Coachingverträgen stellt sich häufig die Frage der Sittenwidrigkeit. Typisch ist ein strukturelles Ungleichgewicht: Kundinnen und Kunden suchen in einer Krise Hilfe, sind dadurch besonders verletzlich und treffen auf Anbieterinnen und Anbieter, die sich als beratend, coachend oder spirituell besonders befähigt darstellen. Daraus kann ein erhebliches finanzielles Missbrauchspotenzial entstehen. Der Bundesgerichtshof hat 2011 klargestellt, dass auch Verträge über objektiv nicht nachweisbare oder nicht erbringbare spirituelle Leistungen grundsätzlich im Rahmen der Vertragsfreiheit geschlossen werden können. Zugleich dürfen die Anforderungen an die Annahme der Sittenwidrigkeit nicht überspannt werden, wenn Personen aus Leichtgläubigkeit, Unerfahrenheit, psychischer Labilität oder einer schwierigen Lebenssituation heraus solche Angebote in Anspruch nehmen. Die Rechtsprechung prüft deshalb besonders sorgfältig, ob eine Krise, ein besonderes Vertrauensverhältnis, Abhängigkeit, Druck, Angst oder ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlagen. Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass Rückforderungsansprüche etwa bei telepathischen Partnerrückführungen für fünfstellige Beträge, bei langfristigen spirituellen Ausbildungen ohne nachvollziehbaren Nutzen oder bei intransparenten Heilritualen in Betracht kommen können. Maßgeblich bleibt jedoch stets der Einzelfall. Nicht jedes esoterische Angebot ist automatisch sittenwidrig; entscheidend sind die konkrete Lebenssituation der betroffenen Person, die Vorgehensweise des Anbieters sowie die Höhe des verlangten Honorars. Zu beachten ist außerdem die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsbegründenden Umstände bekannt wurden oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten bekannt werden müssen.

Auch bei hochpreisigen Coachingangeboten haben Gerichte in den vergangenen Jahren vermehrt zugunsten von Kundinnen und Kunden entschieden. Teilweise werden Jahresprogramme zu Preisen von 10.000, 20.000 oder sogar 60.000 Euro angeboten. Der Vertragsschluss erfolgt oftmals telefonisch, online oder per Videokonferenz, teilweise unter erheblichem psychologischem Druck. Typische Elemente sind künstliche Verknappung, unrealistische Einkommensversprechen, appellative Aussagen wie „Investiere in dich selbst“ sowie standardisierte Verkaufsstrategien, die Wohlstand und Erfolg in Aussicht stellen. In einem Fall vor dem Landgericht Stuttgart sollte ein Kleinunternehmer ein Mentoringprogramm für 60.000 Euro buchen, obwohl erkennbar war, dass ihn diese Zahlung wirtschaftlich überfordern würde. Das Gericht nahm ein auffälliges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung an und bewertete die Vorgehensweise des Anbieters als sittenwidrig. Bei der rechtlichen Prüfung kommt es insbesondere darauf an, ob der Preis den Marktwert erheblich übersteigt, ob im Verkaufsgespräch Druck ausgeübt wurde und ob die Kundin oder der Kunde die Tragweite der Verpflichtung realistisch einschätzen konnte. Neben der Sittenwidrigkeit kommen weitere rechtliche Lösungsmöglichkeiten in Betracht, insbesondere Widerrufsrechte bei Fernabsatzverträgen, ein Kündigungsrecht bei Vertrauensverlust in persönlich geprägten Beratungsverhältnissen sowie eine Nichtigkeit nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz, wenn ein zulassungspflichtiger Onlinekurs ohne entsprechende Zulassung angeboten wurde. Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, dass auch Coachingprogramme unter dieses Gesetz fallen können, wenn Kenntnisse oder Fähigkeiten entgeltlich vermittelt werden, Lehrende und Lernende überwiegend räumlich getrennt sind und eine Form der Lernerfolgskontrolle vorgesehen ist.

Die Anforderungen an eine Lernerfolgskontrolle werden weit verstanden. Eine Abschlussprüfung ist nicht erforderlich; es kann genügen, wenn Teilnehmende Fragen stellen, Aufgaben einreichen, Checklisten bearbeiten oder Rückmeldungen erhalten können. Auch Bezeichnungen wie „Akademie“ oder Teilnahmebescheinigungen können dafür sprechen, dass ein Lernprozess mit Kontroll- oder Rückmeldeelementen erwartet wird. Fehlt bei zulassungspflichtigem Fernunterricht die erforderliche Zulassung, kann der Vertrag nichtig sein. In diesem Fall kommen Rückforderungsansprüche hinsichtlich bereits gezahlter Beträge in Betracht. Diese Rechtsprechungsentwicklung hat in der Coachingbranche erhebliche Reaktionen ausgelöst. Es zeigen sich vermehrt Angebote, die Online Coaches Wege zur

© Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V., München
c/o Udo Schuster, Birkenstraße 9, 91575 Windsbach
(V.i.S.d.P. Willi Röder 1. Vorsitzender)

Ausgestaltung ihrer Angebote aufzeigen, um aus dem Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes herauszufallen[1].

Für Betroffene bleibt maßgeblich, dass bei überteuerten und unseriösen Coachingangeboten häufig mehrere rechtliche Ansatzpunkte bestehen können, insbesondere Sittenwidrigkeit, Widerruf, Kündigung und eine fehlende Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz.

Nachteilige Vermögensverfügungen

Nach den vertraglichen Rückforderungsmöglichkeiten bei esoterischen Dienstleistungen und Coachingangeboten stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie weitergehende Vermögensübertragungen rechtlich zu beurteilen sind.

Solche nachteiligen Vermögensverfügungen treten häufig auf, wenn Personen über längere Zeit in eine religiöse, weltanschauliche oder spirituelle Gruppe eingebunden sind. In diesen Fällen kann es zu Übertragungen von Ersparnissen oder Immobilien, Darlehensgewährungen, Generalvollmachten oder erbrechtlichen Begünstigungen zugunsten der Gruppe beziehungsweise einer spirituellen Leitung kommen. Auch hier gilt zunächst: Volljährige Personen sind grundsätzlich geschäftsfähig; eine bloße Beeinflussung, Abhängigkeit oder wirtschaftlich unvernünftige Entscheidung reicht für eine Geschäftsunfähigkeit regelmäßig nicht aus. Besondere Rückforderungsmöglichkeiten bestehen bei Schenkungen, etwa wegen groben Undanks oder wegen Verarmung des Schenkers innerhalb von zehn Jahren. Darüber hinaus bleibt die Sittenwidrigkeit ein zentraler Prüfungsmaßstab. Entscheidend ist, ob eine geschwächte Lebenssituation oder Abhängigkeit gezielt ausgenutzt wurde, um Vermögenswerte zu erlangen.

Vergleichbare Fallkonstellationen finden sich in der Rechtsprechung zur sogenannten Erbschleicherei. Dort geht es häufig um ältere oder erkrankte Personen, deren Schwächesituation von Dritten ausgenutzt wird. Der Bundesgerichtshof befasste sich etwa mit dem Fall eines schwerkranken 91-jährigen Mannes, der im Krankenhaus zwei Immobilien auf seine Lebensgefährtin übertrug, nachdem diese nach seiner Darstellung damit gedroht hatte, ihn zu verlassen. Der Bundesgerichtshof betonte, dass Gerichte die konkrete Lebens- und Krisensituation des Schenkers sorgfältig prüfen müssen. Eine Schenkung kann sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn eine Person in ihrer Widerstandskraft erheblich geschwächt ist und diese Schwäche gezielt zum eigenen Vorteil ausgenutzt wird.

Auch im Kontext weltanschaulich begründeter Abhängigkeiten liegen einschlägige Entscheidungen vor. In einem Fall wurde einer Frau nach dem Tod ihres Sohnes vermittelt, sie müsse eine „Karma-Schuld" durch Geldzahlungen tilgen. Später verkaufte sie ihr Haus deutlich unter Wert an die spirituelle Beraterin beziehungsweise deren Umfeld. Das Gericht nahm eine seelisch-intellektuelle Abhängigkeit an, die bewusst ausgenutzt wurde, und erklärte den Grundstückskaufvertrag wegen Sittenwidrigkeit für nichtig. In einem weiteren Fall zahlte eine ältere Frau zunächst erhebliche Beträge für esoterische Telefonberatungen und gewährte später dem Ehemann der Beraterin Darlehen in sechsstelliger Höhe; zudem setzte sie die Beraterin als Alleinerbin ein und erteilte weitreichende Vollmachten. Das Oberlandesgericht Bremen bejahte eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung und sprach der Frau einen Rückzahlungsanspruch zu. Diese Fälle verdeutlichen, dass eine rechtliche Prüfung auch in besonders belastenden Sachverhalten angezeigt sein kann.

In der Beratung können außerdem Mischkonstellationen auftreten. Denkbar ist etwa, dass eine Person aufgrund einer beginnenden Demenz, einer schweren Erkrankung oder einer psychischen Ausnahmesituation zunehmend beeinflussbar wird und zugleich in eine Gruppe oder ein enges Abhängigkeitsverhältnis gerät. In solchen Fällen sollte neben der Sittenwidrigkeit geprüft werden, ob eine Geschäftunfähigkeit vorlag. Entscheidend ist dabei nicht, ob die Entscheidung aus Sicht der Angehörigen

[1] Hinweis: Das Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) plant das Fernunterrichtsschutzgesetz aufzuheben. Ein entsprechender Referentenentwurf liegt bereits vor, vgl. https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtspolitik-gesetzgebung/abschaffung-fernunterrichtsschutzgesetz-referentenentwurf-2026-09-01 (Stand: 26.10.2026).

unvernünftig erscheint, sondern ob die betroffene Person ihren Willen rechtlich noch frei und eigenverantwortlich bilden konnte.

Bleibt die Person im rechtlichen Sinne geschäfts- oder testierfähig, kann dennoch die Sittenwidrigkeit relevant sein. Dies gilt insbesondere bei extremen Einflussnahmen kurz vor dem Tod, gezielter Isolation von Angehörigen, Drohungen, religiös oder spirituell begründeten Angstbotschaften oder nachweisbarem Druck durch Nachrichten, Gespräche oder Zeugen. Die Rechtsprechung hat in Fällen problematischer Erbeinsetzungen zugunsten von Personen in Macht- oder Betreuungspositionen darauf abgestellt, ob eine psychische Schwächesituation zum eigenen Vorteil ausgenutzt wurde.

Unter solchen Voraussetzungen können auch Testamente nachträglich angegriffen werden, etwa durch Anfechtung oder durch die Feststellung ihrer Sittenwidrigkeit. Die Hürden hierfür sind hoch. Bei dokumentierter Isolation, Drohung oder massiver Abhängigkeit sollte eine rechtliche Prüfung jedoch nicht vorschnell ausgeschlossen werden.

Testamente, Pflichtteil und Einflussnahme

An diese Überlegungen schließen sich erbrechtliche Fragen unmittelbar an. Die Testierfreiheit ist ein hohes Gut. Personen können grundsätzlich frei bestimmen, wem sie ihr Vermögen von Todes wegen zuwenden möchten; auch religiöse oder weltanschauliche Gruppen können, sofern sie rechtsfähig sind, erbrechtlich begünstigt werden. Angehörige sind dadurch rechtlich nur begrenzt geschützt. Kindern und nahen Angehörigen verbleibt regelmäßig der Pflichtteil, also die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Schenkungen der letzten zehn Jahre können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Berücksichtigung häufig nur noch eingeschränkt oder nicht mehr möglich. Die Testierunfähigkeit ist — ebenso wie die Geschäftsunfähigkeit — an hohe Anforderungen geknüpft. Erforderlich sind etwa eine fortgeschrittene Demenz, Wahnvorstellungen oder andere schwere geistige Beeinträchtigungen, die verhindern, dass die Person ihren Willen frei bilden und äußern kann. Reine Einflussnahme durch eine Gruppe reicht bei einem im Wesentlichen gesunden Erblasser regelmäßig nicht aus. Gleichwohl kann auch bei Testamenten die Sittenwidrigkeit relevant werden.

Dies gilt insbesondere bei extremen Einflussnahmen kurz vor dem Tod, gezielter Isolation von Angehörigen, Drohungen, religiös oder spirituell begründeten Angstbotschaften oder nachweisbarem Druck durch Nachrichten, Gespräche oder Zeugen. Die Rechtsprechung hat in Fällen problematischer Erbeinsetzungen zugunsten von Personen in Macht- oder Betreuungspositionen darauf abgestellt, ob eine psychische Schwächesituation zum eigenen Vorteil ausgenutzt wurde.

Unter solchen Voraussetzungen können auch Testamente nachträglich angegriffen werden, etwa durch Anfechtung oder durch die Feststellung ihrer Sittenwidrigkeit. Die Hürden hierfür sind hoch. Bei dokumentierter Isolation, Drohung oder massiver Abhängigkeit sollte eine rechtliche Prüfung jedoch nicht vorschnell ausgeschlossen werden.

Strafrechtlicher Ausblick

Ergänzend zum zivil- und erbrechtlichen Blick ist ein kurzer strafrechtlicher Ausblick angezeigt. Betroffene und Angehörige denken häufig zunächst an Betrug. Die strafrechtlichen Anforderungen sind jedoch hoch, da insbesondere ein Täuschungsvorsatz nachgewiesen werden muss. Wenn Anbieterinnen oder Anbieter selbst an ihre behaupteten spirituellen Fähigkeiten glauben, kann es an diesem Vorsatz fehlen. Strafanzeigen werden daher in vielen Fällen eingestellt. Daneben kommt der Wuchertatbestand des § 291 StGB in Betracht. Er erfasst Fälle, in denen eine Schwächelage ausgenutzt wird, um sich für eine Leistung ein auffällig überhöhtes Entgelt versprechen zu lassen. Eine Entscheidung des Amtsgerichts Kassel zeigt, dass dieser Tatbestand bei esoterischen Ausbeutungsfällen Bedeutung haben kann. Das Gericht wies darauf hin, dass viele Opfer aus Scham schweigen und ihnen häufig vorgehalten werde, sie seien selbst verantwortlich. Gerade deshalb ist es erforderlich, solche Fälle ernst zu nehmen und rechtliche Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen. In anderen Rechtsordnungen, etwa in Frankreich oder Italien, bestehen weitergehende strafrechtliche Regelungen zum Missbrauch von Schwäche. Für Deutschland bleibt die Frage, ob die bestehenden Tatbestände des Betrugs und des Wuchers ausreichen oder ob ein spezifischerer Schutz erforderlich ist, Gegenstand weiterer rechtspolitischer Diskussionen.

© Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V., München
c/o Udo Schuster, Birkenstraße 9, 91575 Windsbach
(V.i.S.d.P. Willi Röder 1. Vorsitzender)